

**Gemeindeverordnung  
über Parkgebühren auf öffentlichen Verkehrsflächen  
der Gemeinde Sierksdorf  
(Parkgebührenverordnung)**

Aufgrund des § 6 a Abs. 6 und des § 7 des Straßenverkehrsgesetzes in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 1 der Landesverordnung über Parkgebühren vom 12. April 1990 (GVOBl. Schl.-H. S. 264) wird nach Vorlage in der Gemeindevertretung folgende Gemeindeverordnung (Parkgebührenordnung) erlassen:

**§1  
Allgemeines**

- (1) Soweit das Parken auf öffentlichen Verkehrsflächen im Bereich der Gemeinde Sierksdorf nur mit gültigem Parkschein aus einem Parkscheinautomaten zulässig ist, werden Gebühren nach Maßgabe dieser Parkgebührenverordnung erhoben.
- (2) Um die Nutzung des Parkraumes auf öffentlichen Verkehrsflächen durch eine möglichst große Anzahl an Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmern zu gewährleisten, werden die Gebühren entsprechend der Lage und dem Wert des Parkraumes in unterschiedlicher Höhe festgesetzt (§ 3) und die zulässige Höchstparkdauer beschränkt (§ 2).
- (3) Die Parkplätze „Am Seehof“, „Am Fahrenkrog“, „Waldwinkel“, „Zum Steilufer“ „Bahnhofsweg“ sowie der Parkstreifen „Am Fahrenkrog“ sind vom 1. Januar bis zum 31. Dezember jeden Jahres täglich in der Zeit vom 09.00 - 18.00 Uhr gebührenpflichtig.
- (4) In begründeten Ausnahmefällen oder aus besonderem Anlass ist der Amtsvorsteher berechtigt, Ausnahmegenehmigungen hinsichtlich einer vorübergehenden oder längerfristigen Aufhebung der Gebührenpflicht zu treffen. Dieses gilt auch für gebührenfreies Parken bis maximal 30 Minuten im Rahmen eines „Gratisticket-Angebotes“.

**§2  
Geltungsbereich und Höchstparkdauer**

- (1) Diese Parkgebührenverordnung gilt auf nachfolgend aufgeführten Verkehrsflächen:
  1. Parkplatz „Gartenweg“
  2. Parkplatz „Am Fahrenkrog“
  3. Parkstreifen „Am Fahrenkrog“ - vom Parkplatz „Am Fahrenkrog“ bis Höhe „Hansa-Park-Resort“
  4. Parkplatz „Zum Steilufer“
  5. Parkplatz „Am Waldwinkel“
  6. Parkplatz „Bahnhofsweg“/Ecke „Prof.-Haas -Straße“

- (2) Im Rahmen des gebührenpflichtigen Zeitraumes ist die zulässige Höchstparkdauer auf den in Absatz 1 Ziffer 1-4 aufgeführten Verkehrsflächen auf die Zeit von 09.00 - 18.00 Uhr begrenzt

### §3 Höhe der Parkgebühr

- (1) Die Parkgebühr wird wie folgt festgesetzt :

	<u>01.04.-31.10.</u>	<u>01.11. - 31.03.</u>
1. Parkplatz „Gartenweg“ je angefangene 60 Minuten Tagesgebühr	Euro 1,- Euro 5,-	Euro 2,-
2. Parkplatz „Am Fahrenkrog“ je angefangene 60 Minuten Tagesgebühr	Euro 1,00 Euro 5,-	Euro 2,-
3. Parkstreifen „Am Fahrenkrog“ - vom Parkplatz „Am Fahrenkrog“ bis Höhe „Hansa -Park -Resort“ je angefangene 60 Minuten Tagesgebühr	Euro 1,00 Euro 5,-	Euro 2,-
4. Parkplatz „Zum Steilufer“ je angefangene 60 Minuten Tagesgebühr	Euro 1,00 Euro 6,00	Euro 2,-
5. Parkplatz „Am Waldwinkel“ Je angefangene 60 Minuten Tagesgebühr	Euro 1,00 Euro 6,00	Euro 2,-
4. Parkplatz „Bahnhofsweg“/ Ecke „Prof .-Haas-Straße“ je angefangene 60 Minuten Tagesgebühr	Euro 1,- Euro 5,-	Euro 2,-

- (2) Die Parkgebühr wird in den nachstehend aufgeführten Fällen pauschaliert im Wege des Erwerbs einer Parkkarte erhoben:

1. Tageskarte

- (3) Mit einer Parkkarte gem. Abs. 2 ist ein Anspruch auf eine jederzeitige Parkmöglichkeit oder einen bestimmten Stellplatz nicht verbunden.

**§4**  
**Inkrafttreten**

Die Parkgebührenverordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Sierksdorf, den 17.06.2020

Gemeinde Sierksdorf  
Amt Ostholstein-Mitte  
Der Amtsvorsteher  
als örtliche Ordnungsbehörde

gez. Hans-Peter Zink  
Amtsvorsteher